



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd	
Studiengang	<i>Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Tanja Allinger	
Akkreditierungsbericht vom	18.03.2025	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>28</b>

3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i> .....	28
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	28
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	28
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>28</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	28
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>29</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1: (Kriterium § 11): Die Website sowie alle Informationsmaterialien zum Studiengang sind mit Blick auf die Klarheit der Qualifikationsziele sowie der Lerninhalte des Studiengangs zu überarbeiten.

Auflage 2: (Kriterium § 12): Die Kriterien für das Zulassungsverfahren sind klarer zu beschreiben und zu operationalisieren – vor allem im Hinblick auf steigende Bewerber:innenzahlen.

Auflage 3: (Kriterium § 12): Im Diploma Supplement (3.3. Zulassungsvoraussetzungen) sind alle Varianten von Zugangsvoraussetzungen (240 CP, 210 CP, 180 CP) auszuweisen und ggf. genauer darzulegen.

Auflage 4: (Kriterium § 12): Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Module sind jeweils klarer zu formulieren und kompetenzorientiert darzustellen.
- Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist klarer herauszustellen.
- Prüfungsarten sind kompetenzorientierter zu gestalten und besser an die unterschiedlichen Lehr- und Lernformate anzupassen. Deren innovativen Elemente sind deutlicher herauszustellen.

Auflage 5: (Kriterium § 14): Der den Unterlagen beiliegende Evaluationsbogen ist an die spezifischen Verhältnisse im Weiterbildungsstudiengang zu adaptieren oder es ist ein für den Studiengang spezifisches Instrument zu entwickeln.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (PH Schwäbisch Gmünd) ist eine von sechs bildungswissenschaftlichen Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mit universitärem Profil (Promotions- und Habilitationsrecht) und internationaler Vernetzung in Forschung und Lehre.

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angebotene Studiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der Studiengang ist mit seiner spezifischen Fokussierung auf Themen der Transformation, Qualitäts-, Team- und Organisationsentwicklung den bildungswissenschaftlichen Studiengängen der PH Schwäbisch Gmünd zuzuordnen. Er baut auf einem einschlägigen, berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss auf und richtet sich an Führungskräfte und Entscheidungsträger:innen im Bereich der frühkindlichen Bildung, die entsprechende Berufserfahrung im Bereich der frühkindlichen Bildung nachweisen können. Der Studiengang nimmt dabei spezifische Fragen von Bildungsmanagement und Leadership in den Blick.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 224 Stunden Kontaktstudium (Präsenzzeit und synchrone Online-Lehre) und 1.576 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Organisatorisch finden alle Veranstaltungen (mit Ausnahme des InnovationsLab) in Form des Blended-Learnings statt. Die Veranstaltungen werden vor diesem Hintergrund sowohl in Präsenz als auch online ausgebracht. Im Semester werden i.d.R. zwei Seminare ausgebracht. Jedes Seminar besteht aus einer Kompaktphase (Freitag/Samstag mit acht Lehreinheiten) und Onlineterminen, die im 14-tägigen Rhythmus (immer mittwochs von 18:00 bis 19:30 Uhr) stattfinden. Eine der beiden Präsenzphasen findet dabei an der PH Schwäbisch Gmünd und die andere am Bildungscampus der aim in Heilbronn statt. Zusätzlich wird dazu im dritten Semester ein Seminar durch den aktuellen Praxispartner FRÖBEL in Berlin angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten mit gutem Erfolg (mindestens Note 2,5) und eine zweijährige Berufserfahrung im frühpädagogischen Bereich. Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder einem inhaltlich anschlussfähigen Studiengang. Studienbewerber:innen mit einem sechs- oder siebensemestrigen, fachlich einschlägigen Hochschulstudium (180 oder 210 ECTS-Punkte) können zugelassen werden, sofern dieses mit gutem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen wurde und der Nachweis einer

einschlägigen dreijährigen (bei einem 180 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulstudium) oder zweijährigen (bei einem 210 ECTS- Punkte umfassenden Hochschulstudium) beruflichen Tätigkeit in leitender Position zum Studium erbracht wird.

Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen nehmen ein außergewöhnlich hohes Engagement der Studiengangsleitung wahr. Es handelt sich um einen innovativen Studiengang, in dem die datenbasierte Steuerung von Leitung in dem Feld im Vordergrund steht. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines solchen Studiengangs wird von den Gutachter:innen unterstrichen. Der Mehrwert des Masterstudiums ist für Studierende bereits früh im Studium ersichtlich. Die Gutachter:innen konstatieren unter Einbeziehung der Zulassungsvoraussetzungen und der Modulbeschreibungen ein schlüssiges Studienkonzept. Das Blended-Learning Format ist an die Zielgruppe angepasst und ermöglicht ein gut planbares berufsbegleitendes Studium.

Bei den Studierenden nahmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit wahr, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung und Ansprechbarkeit durch die Lehrenden. Auch die Moodle-Plattform und die dort zur Verfügung gestellten Unterlagen werden positiv bewertet.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ ist als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend in einem Blended-Learning-Format konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden gemäß § 55 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (SPO) 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Vordergrund steht die Befähigung der Studierenden zur Übernahme bzw. Ausgestaltung von Leitungspositionen in unterschiedlichen Kontexten des frühpädagogischen Bildungssystems. Da es sich hierbei aber um Tätigkeiten mit stark reflexiven, konzeptuellen und planerischen Anteilen handelt – unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs der Evidenzbasierung – werden in dieser Fokussierung auch gezielt theoretische und empirische Fragestellungen einbezogen.

Im Modul „Masterthesis“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ sind gemäß § 3 und § 4 der Zulassungssatzung:

- Ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten mit gutem Erfolg (Note 2,5) und eine 2-jährige Berufserfahrung im frühpädagogischen Bereich.
- Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder einem inhaltlich anschlussfähigen Studiengang. Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission. Die Aufnahmekommission, bestehend aus drei Personen, davon mindestens zwei Professor:innen, die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören, spricht eine Empfehlung für die Zulassung aus.
- Studienbewerber:innen mit einem sechs- oder siebensemestrigen, fachlich einschlägigen Hochschulstudium (180 oder 210 ECTS-Punkte) können zugelassen werden, sofern dieses mit gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossen wurde und der Nachweis einer einschlägigen dreijährigen (bei einem 180 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulstudium)

oder zweijährigen (bei einem 210 ECTS-Punkte umfassenden Hochschulstudium) beruflichen Tätigkeit in leitender Position zum Studium erbracht wird.

Gemäß § 5 der Zulassungssatzung bestellt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine Aufnahmekommission, die eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerber:innen ausspricht und über Zweifelsfälle gemäß § 3 und § 4 entscheidet. Gibt es mehr Bewerber:innen als zur Verfügung stehende Studienplätze, greift ein Auswahlverfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ wird gemäß § 56 der SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in deutscher und englischer Sprache vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden jeweils fünf CP vergeben. Ausnahme bildet die Masterthesis, die einen Umfang von 20 CP aufweist. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzstudium bzw. Kontaktstudium und Selbststudium. Die Prüfungsform wird ebenso wie der Prüfungsumfang zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die Prüfungsdauer von Klausuren ist in der SPO festgelegt. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 19 der SPO ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ umfasst 60 CP. Pro Semester werden zwischen zehn und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Eine Ausnahme bildet das Modul 08, für das die aktive Teilnahme als Studienleistung vorgesehen ist. Für die Masterarbeit sind in dem Modul 09 „Masterthesis“ 600 Stunden an Workload (20 CP) vorgesehen. Die Begleitung der Masterthesis erfolgt vor dem Hintergrund des Studienformats in Form von individuellen Sprechstundenterminen, die nicht an die Vergabe von ECTS-Punkte gebunden sind. Dabei wird von einem individuellen Beratungsbedarf von drei bis fünf Stunden ausgegangen; die Dozierenden stellen entsprechende Sprechstundenkapazitäten zur Verfügung. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 4 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.800 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 224 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.576 Stunden auf die Selbstlernzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 10 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß § 10a der SPO auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung, die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang wird von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kooperation mit der pädquis Stiftung und Akademie für Innovative Bildung und Management (aim) angeboten und durchgeführt. Dabei liegen die inhaltliche Planung und Organisation, einschließlich der Studiengangsleitung und der Geschäftsführung, in der alleinigen Verantwortung der PH Schwäbisch Gmünd. Der überwiegende Anteil der Lehre wird von Dozierenden der PH Schwäbisch Gmünd bzw. durch die Hochschule bestellte Lehrbeauftragte ausgebracht. Im Rahmen der Kooperation mit der pädquis Stiftung wird die Lehre unter der Leitung des Vorstands (Professorin an der FU Berlin) mit insgesamt vier SWS (zwei SWS im Sommersemester und zwei SWS im Wintersemester) unterstützt. Ebenso wird über diese Kooperation Forschungsexpertise in die Konzeptualisierung und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebracht und die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt. Die aim unterstützt organisatorisch durch die Bereitstellung von Seminarräumen und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Der Kooperationsvertrag zwischen der PH Schwäbisch Gmünd und der aim liegt vor. Der Kooperationsvertrag zwischen der PH Schwäbisch Gmünd und der pädquis Stiftung liegt ebenfalls vor, einschließlich des 2. Änderungsvertrags zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 22.09.2023. Letzterer unterstreicht die Richtlinienkompetenz der Hochschule gemäß § 19 MRVO hinsichtlich der Konzeptualisierung, Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Der Mehrwert der Kooperation mit der pädquis Stiftung ist insbesondere in der wissenschaftlichen Expertise, aber auch in der Vernetzung zu sehen. Die Kooperation mit dem Weiterbildungsträger aim liegt vorwiegend in der Vernetzung und Öffnung in angrenzende Arbeitsfelder hinein. Die PH Schwäbisch Gmünd profitiert in der Zusammenarbeit mit der pädquis Stiftung insbesondere vom forschungsbezogenen Austausch und der Verzahnung von Forschung und Lehre. Die Kooperation mit der aim stärkt den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der PH Schwäbisch Gmünd. Nicht zuletzt ist hier auch die finanzielle Unterstützung des Studiengangs zu nennen.

Die Kooperationspartner sind auf der Website der Hochschule genannt. Eine Erweiterung um Informationen zu Art und Umfang der Kooperationen wurden mittlerweile vorgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Masterstudiengangs „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ fanden die Gutachter:innen einen innovativen und durchdachten Studiengang vor, der erstmals im Sommersemester 2024 startete und in den aktuell eine Kohorte immatrikuliert ist.

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: die Zielsetzung des Masterstudiengangs, die Zulassungsvoraussetzungen, die Modulbeschreibungen, die Prüfungen und Prüfungsarten, die Studierbarkeit sowie die Qualitätssicherung im Studiengang und der Stand der Digitalisierung an der Hochschule.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Absolvent:innen sind befähigt, theoretische, empirische oder konzeptionelle frühpädagogische Fragestellungen im Bereich Bildungsmanagement und Leadership mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Im Studiengang werden Kompetenzen entwickelt bzw. ausgebaut, die es ermöglichen, gesellschaftliche Transformationsprozesse zu analysieren, daran anknüpfende Herausforderungen für das frühpädagogische Bildungssystem und Bildungsorganisationen zu erkennen, Handlungsanforderungen an Bildungsmanagement und Leadership abzuleiten sowie innovative Konzepte zu deren Bewältigung in Führungsverantwortung zu entwickeln und umzusetzen. Die Absolvent:innen verfügen über ein umfassendes und spezialisiertes Wissen in den Bereichen der empirischen Bildungs- und Qualitätsforschung, der datenbasierten Organisations- und Qualitätsentwicklung, der Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung, der Konzeptualisierung elementarer Bildung, der Organisation und Gestaltung berufsbezogener Bildungs- und Qualifikationsprozesse sowie des Personal- und Gesundheitsmanagements. Sie verfügen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fähigkeiten/Fertigkeiten zur Lösung strategischer Probleme im Kontext fachwissenschaftlicher und tätigkeitsbezogener Herausforderungen.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zur Übernahme bzw. Ausgestaltung von Leitungspositionen in unterschiedlichen Kontexten des frühpädagogischen Bildungssystems zu befähigen. Im Vordergrund steht der Anspruch, Herausforderungen des Bildungssystems – insbesondere im Kontext gesellschaftlicher Transformation – evidenzbasiert in den Blick zu nehmen und vor diesem Hintergrund situationsbezogen innovative Lösungen zu erarbeiten.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse werden im Selbstbericht der Hochschule differenziert in den Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ beschrieben.

Der Studiengang richtet sich an Führungskräfte und Entscheidungsträger:innen im Bereich der frühkindlichen Bildung, z.B. Abteilungsleitungen, Fachberatungen, Referent:innen, die mindestens einen fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entsprechende Berufserfahrung im Feld der frühkindlichen Bildung nachweisen können. Der

Studiengang nimmt dabei spezifische Fragen von Bildungsmanagement und Leadership in den Blick. Die Studierenden sollen in ihrer Führungsposition gestärkt werden, um in ihrer jeweiligen Praxis

- die Klärung eines professionellen Selbstverständnisses frühpädagogischer Praxis anregen zu können,
- nachhaltige Bildungsprozesse im Elementarbereich personen- und organisationsbezogen zu befördern,
- die pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen evidenzbasiert weiterzuentwickeln,
- die Personalentwicklung und Qualifizierung am Lernort Praxis zu stärken,
- effektive Organisationsentwicklung zu befördern und
- auf dieser Basis aktuelle Herausforderungen im Bildungssystem zu bearbeiten und zu bewältigen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten durch die engagierte Präsentation der Studiengangsleitung die Konzeption und Organisation des Studiengangs besser verstehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Zielsetzung und der Ansatzpunkt des innovativen Studiengangskonzeptes nicht klar aus den Unterlagen hervorgegangen. Vor Ort wird deutlich, dass es u.a. um die datenbasierte Steuerung von Leitung in dem Feld geht. Durch die Kooperation mit der pädquis Stiftung ist der systematische Wissenstransfer zwischen Forschung und Anwendung gesichert. Einerseits setzen sich die Studierenden intensiv mit Forschungsmethoden auseinander und beteiligen sich projektorientiert an laufenden Studien. Andererseits setzen sie sich analytisch mit den Forschungs- und Studienergebnissen auseinander. Nachfolgend werden in Seminaren diese Ergebnisse anwendungsorientiert für das Leitungshandeln in der Praxis nutzbar gemacht. Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen wurde der Ansatz und Sinn des Studiengangs für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Aus Sicht der Gutachter:innen wurden die Unterlagen für ein innovatives Studiengangskonzept vorgelegt, dessen Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit nach den weiteren Erläuterungen eindeutig gesehen wird. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird ersichtlich, dass der Mehrwert für diese bereits früh im Studium erkennbar wird. Sie erläutern nachvollziehbar, dass sie das Gelernte direkt in der eigenen Berufstätigkeit anwenden können und durch den Studiengang in der Lage sind, auf einem anderen Niveau zu argumentieren und ihre Interessen zu vertreten.

Um die Zielsetzung des Studiengangs auch für (potentielle) Studierende zu verdeutlichen, sind die Website sowie alle Informationsmaterialien zum Studiengang mit Blick auf die Klarheit der Qualifikationsziele sowie der Lerninhalte des Studiengangs zu überarbeiten. Ebenso sollte aus Sicht der Gutachter:innen dem Modulhandbuch eine Präambel vorangestellt werden, aus der die Historie des Studiengangs, die Einbettung in das übergreifende Projekt mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung im Feld und die Zielsetzung des Studiengangs klar ersichtlich werden. Die spezifische Intention des Studiengangs („datenbasierte Steuerung im Elementarbereich“) sollte eindeutig herausgearbeitet werden. Ggf. sollte auch der Titel des Studiengangs angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Website sowie alle Informationsmaterialien zum Studiengang sind mit Blick auf die Klarheit der Qualifikationsziele sowie der Lerninhalte des Studiengangs zu überarbeiten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Dem Modulhandbuch sollte eine Präambel vorangestellt werden, aus der die Historie des Studiengangs, die Einbettung in das übergreifende Projekt mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung im Feld und die Zielsetzung des Studiengangs deutlich werden. Die spezifische Intention des Studiengangs („datenbasierte Steuerung im Elementarbereich“) sollte

deutlicher herausgearbeitet werden. Ggf. sollte auch der Titel des Studiengangs angepasst werden.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist wie folgt aufgebaut:

Modultitel	SoSe (1. FS)	WiSe (2. FS)	SoSe (3. FS)	WiSe (4. FS)
Herausforderungen, Transformation und Leadership in der elementaren Bildung (5 ECTS)	X			
Empirische Bildungs- und Qualitätsforschung (5 ECTS)	X			
Datenbasierte Organisations- und Qualitätsentwicklung (5 ECTS)		X		
Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung (Praxismodul) (5 ECTS)			X	
Konzeptualisierung elementarer Bildung (5 ECTS)		X		
Organisation und Gestaltung berufsbezogener Bildungsprozesse (Wissensmanagement und Qualifizierung) (5 ECTS)			X	
Personalentwicklung, Personal- und Gesundheitsmanagement, Kommunikation (5 ECTS)			X	
InnovationsLab (Innovationsprojekt) (5 ECTS)				X
Masterarbeit (20 ECTS)				X
	10 ECTS	10 ECTS	15 ECTS	25 ECTS

Abb. 1: Modulübersicht des Studiengangs.

Der Aufbau des Studiengangs ist im Selbstbericht wie folgt beschrieben: Mit Blick auf die Hinführung zu aktuellen fachwissenschaftlichen Diskursen werden im ersten Fachsemester gesellschaftliche Transformationsprozesse sowie ihre Bedeutung für das frühpädagogische Bildungssystem fachwissenschaftlich bearbeitet (Modul 1). Die hier zuzuordnenden Inhalte (z.B. Digitalisierung, Globalisierung, aber auch der Fachkräftemangel) dürften den Studierenden in ihrem beruflichen Arbeitskontext bereits präsent sein. Ausgehend von diesen Erfahrungskontexten werden Transformationstheorien und Konzepte von Führung reflektiert, neue Entwicklungen im frühpädagogischen Feld auf der Basis von aktuellen Strukturmonitoringdaten analysiert, Perspektiven verschiedener Akteur:innengruppen (z.B. Bildungspolitik, Wirtschaft, Träger:innen, Eltern) eingeordnet und Lösungsansätze diskutiert. Darüber hinaus erfolgt die Einführung in die frühkindliche Bildungs- und Qualitätsforschung ebenfalls ausgehend von bereits vorliegendem Wissen (Modul 2). Im Vordergrund stehen dabei die Auseinandersetzung mit der gegebenen Forschungsinfrastruktur in Deutschland, die Auffrischung und Vertiefung zentraler Forschungsmethoden, das Kennenlernen sowie die Analyse, Interpretation und Bewertung aktueller empirischer (Längsschnitt-)Studien und die Vergegenwärtigung ihrer Bedeutung für eine datengestützte Bildungssteuerung. Im zweiten Fachsemester rücken darauf aufbauend stärker anwendungsbezogene Themen wie die datenbasierte Organisations- und Qualitätsentwicklung (Modul 3) und die Konzeptualisierung elementarer Bildung (Modul 5) in den Blick. In den zu besuchenden Veranstaltungen werden mit Fragen der Qualitätserfassung in Kitas (z.B. Verfahren und Umsetzung) und aktuellen Ansätzen der Qualitätsentwicklung sowie dem Aufgabenbereich der Konzeptentwicklung zentrale Aspekte der beruflichen Tätigkeit der Studierenden aufgegriffen. Diese Inhalte setzen direkt an ihrer Berufserfahrung und ihrem gegenwärtigen Aufgabenspektrum an, was den

Anwendungsbezug unterstreicht und viele Möglichkeiten der Verzahnung von wissenschaftlichem Wissen und Erfahrungswissen eröffnet. Dieser direkte Bezug zu Fragen der beruflichen Tätigkeit wird im dritten Fachsemester weiter ausgebaut: Im Bereich Organisation und Gestaltung berufsbezogener Bildungsprozesse (Wissensmanagement und Qualifizierung) geht es schwerpunktmäßig um die Vermittlung bzw. Erarbeitung von Kompetenzen für die Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis in Kitas als Lernort auch für Fachkräfte sowie die Entwicklung und Implementierung berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen, Coaching- und Unterstützungsangebote vor diesem Hintergrund (Modul 6). Im Kontext der Lehrveranstaltung zu Themen der Personalentwicklung, des Personal- und Gesundheitsmanagements sowie zur internen und externen Kommunikation werden weitere zentrale Themen der beruflichen Tätigkeit der Studierenden aufgegriffen, wissenschaftlich vertieft und im Rahmen der Theorie-Praxis-Verzahnung erschlossen (Modul 7). In besonderer Weise werden berufliche Erfahrungen und das professionelle Wissen der Studierenden im Kontext des Lehrangebots zur Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung einbezogen (Modul 4/Praxismodul). In direkter Kopplung von hochschulischem Lehrangebot und aktueller beruflicher Tätigkeit sollen etabliertes und neu erworbenes Wissen in der Analyse und Reflexion von Situationen und Problemstellung der eigenen Praxis angewendet sowie in diesem Zusammenhang Fragestellungen der internen Qualitätsentwicklung und Bildungssteuerung von den Studierenden mit einer anerkannten wissenschaftlichen Methode erarbeitet werden. Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden ist das Praxismodul so konzipiert, dass der Praxisträger „zu den Studierenden in die Veranstaltung kommt“. Die Hochschule arbeitet aktuell für die Durchführung des Praxismoduls mit FRÖBEL zusammen. Mit FRÖBEL wurde, was die datenbasierte Organisations- und Qualitätsentwicklung angeht, ein innovativer Praxisträger gefunden, der im Rahmen eines Kompaktseminars, einer Onlineveranstaltung sowie Hospitationen in Kindertageseinrichtungen Einblicke in seine Arbeit gibt. Dies betrifft insbesondere Aspekte der Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung. Das vierte Fachsemester beinhaltet dann mit dem InnovationsLab die Verzahnung von Herausforderungen der eigenen Praxis mit Forschungsfragen und forschendem Handeln (Modul 8). Zentral ist dabei die Verzahnung des Lehrangebots mit einem aktuellen Forschungsprojekt, die durch die enge Kooperation mit pädquis und der Zusammenarbeit mit der Initiative Zukunftsbildung (IZB) gewährleistet werden kann. Die Zusammenarbeit mit der IZB und FRÖBEL stärkt den Theorie-Praxis-Transfer. Im Rahmen der Masterthesis sollen schließlich die erworbenen Kompetenzen Eingang in die eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit einer theoretischen, empirischen oder konzeptionellen Fragestellung zum Themenkomplex Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich finden (Modul 9).

Im Studiengang findet in allen Lehrveranstaltungen eine Verzahnung des Wissenschafts- und Anwendungsbezuges statt, bspw. durch Reflexions-, Analyse- und Entwicklungsaufgaben, indem Bezüge und Verknüpfungen zwischen den Seminarinhalten und der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Studierenden hergestellt werden. Insbesondere im Praxisprojekt, das im Kontext der Lehrveranstaltung zur Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung innerhalb von Modul 4 durchgeführt wird. Die Studierenden können in diesem Rahmen in ihrem eigenen aktuellen Arbeitskontext eine umfangreiche Analyse und Reflexion von Situationen und Problemstellungen der eigenen Praxis zu Fragen der Qualitätssteuerung und -entwicklung durchführen. Das Praxisprojekt wird durch ein Seminar begleitet und regelmäßig reflektiert. Das Praxisprojekt inklusive des begleitenden Seminars umfasst 150 Stunden (5 CP).

An Lehr- und Lernformen kommen im Studiengang Seminare in klassischer Form vor (z.B. Herausforderungen, Transformation und Leadership in der elementaren Bildung; Empirische Bildungs- und Qualitätsforschung), Seminare mit stärker handlungsorientierten Anteilen (z.B. Datenbasierte Organisations- und Qualitätsentwicklung; Konzeptualisierung elementarer Bildung) sowie Seminare mit Werkstattcharakter (z.B. Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung; InnovationsLab). Der Masterstudiengang wird an der PH Schwäbisch Gmünd den Präsenzstudiengängen zugeordnet. Organisatorisch finden alle Veranstaltungen (mit Ausnahme des InnovationsLab) in Form des Blended-Learnings statt.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem auf fachlich einschlägigen Bachelorstudiengängen aufbauenden weiterbildenden Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ wurde aus Sicht der Gutachter:innen ein innovatives Studienangebot auf den Markt gebracht. Die Gutachter:innen thematisieren die geringen Studierendenzahlen im Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang aufgrund der fehlenden Akkreditierung bisher nicht flächendeckend beworben wird. Bei erfolgreicher Akkreditierung wird der Studiengang entsprechend beworben, um damit hoffentlich auch die Studierendenzahlen zu steigern. Die Hochschule macht deutlich, dass sie sich ihrer Marketingaufgabe bewusst ist. Die Gutachter:innen regen in diesem Zusammenhang an, auch die Träger über das innovative Studienkonzept zu informieren. Im Kontext der Zugangsvoraussetzungen begrüßen die Gutachter:innen, dass strukturell geregelt ist, dass Personen mit einem Bachelorabschluss von 240 CP zum Studiengang zugelassen werden. Die Gutachter:innen sprechen die Möglichkeit an, auch unter bestimmten Umständen mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 bzw. 210 CP zugelassen zu werden, sofern die dafür notwendigen Kompetenzen nachgewiesen werden. Hierzu sind entsprechende Regelungen in der Zulassungssatzung getroffen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich adäquat geregelt. Die für die Zulassung zum Masterstudiengang notwendigen Kompetenzen werden sichergestellt. Allerdings sind aus ihrer Sicht die Kriterien für das Zulassungsverfahren klarer zu beschreiben und zu operationalisieren – vor allem im Hinblick auf steigende Bewerber:innenzahlen. Ebenso sind im Diploma Supplement (3.3. Zulassungsvoraussetzungen) alle Varianten von Zugangsvoraussetzungen (240 CP, 210 CP, 180 CP) auszuweisen und ggf. genauer darzulegen. Die Gutachter:innen thematisieren bezüglich der Zulassung von Personen mit 210 bzw. 180 CP, dass diese nach Abschluss des Masterstudiengangs in der Summe mit dem vorangegangenen Bachelorstudiengang ggf. keine 300 CP erreichen. Aus Sicht der Gutachter:innen sollten die (potentiellen) Studierenden transparent darüber informiert werden, dass je nach Eingangsqualifikation mit Abschluss des Masterstudiengangs in der Summe mit dem vorangegangenen Bachelorstudiengang ggf. keine 300 CP erreicht werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das vorgelegte anwendungsorientierte Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Sie sind weiterhin überzeugt, dass die Modulbeschreibungen dem Masterniveau entsprechen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Module differenzierter darzustellen sind. Ferner sprechen die Gutachter:innen die Persönlichkeitsbildung im Studiengang an. Die Hochschule macht in den Gesprächen nachvollziehbar deutlich, wie diese im gesamten Curriculum verankert ist. Sozialkompetenzen werden vermittelt und die Studierenden werden durch unterschiedliche Formate dazu gebracht „ihre Komfortzone zu verlassen“. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen, halten jedoch fest, dass die Dimension der Persönlichkeitsbildung in den Modulbeschreibungen klarer herauszustellen ist.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug hat und Bezüge und Verknüpfungen zwischen den Studieninhalten und der aktuellen beruflichen Tätigkeit der Studierenden herstellt. Verstärkt findet dies im Praxisprojekt (Modul 4) im dritten Semester statt. Im KommunikationsLab setzen sich die Studierenden mit Forschungsfragen und forschendem Handeln auseinander und stellen den Bezug zu der eigenen Praxis her. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden einmal wöchentlich mit einer Forschungsgruppe kommunizieren, Forschungsaufgaben erhalten, die sie in ihrem eigenen Umfeld umsetzen sollen. Ebenfalls einmal wöchentlich wird über den Fortgang kommuniziert. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis. Auch die Zusammenarbeit mit pädquis und FRÖBEL wird in diesem Zusammenhang positiv gesehen.

Ein weiteres Thema vor Ort ist der Stand der Digitalisierung. Die Hochschule bekennt sich hinsichtlich dieser Frage zur Präsenzhochschule. Gleichwohl findet das Thema der Digitalisierung Berücksichtigung im Leitbild, welches im Rahmen der geplanten Systemakkreditierung überarbeitet wird. Auch die Prüfungskultur im Kontext der künstlichen Intelligenz wird dort berücksichtigt, so die Hochschule. Das Projekt Profun.Dig hat zum Ziel, eine Kultur der Digitalität an der

Hochschule für alle Beteiligten zu schaffen. Der Masterstudiengang selbst wird im Blended-Learning Format angeboten. Die Veranstaltungen werden vor diesem Hintergrund sowohl in Präsenz als auch online ausgebracht. Im Semester werden i.d.R. zwei Seminare ausgebracht. Jedes Seminar besteht aus einer Kompaktphase (Freitag/Samstag mit acht Lehreinheiten) und Onlineterminen, die im 14-tägigen Rhythmus (immer mittwochs von 18:00 bis 19:30 Uhr) stattfinden. Eine der beiden Präsenzphasen findet dabei an der PH Schwäbisch Gmünd und die andere am Bildungscampus der aim in Heilbronn statt. Zusätzlich wird dazu im dritten Semester ein Seminar durch den aktuellen Praxispartner FRÖBEL in Berlin angeboten. Über die Lernplattform erhalten die Studierenden Materialien zur Strukturierung der Selbstlernzeit. Den Gutachter:innen wurden vor Ort entsprechende Materialien zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Anhand der Materialien konnten sich die Gutachter:innen eine gute Vorstellung davon machen, wie die Selbstlernzeit ausgefüllt wird und welche Anforderungen an diese bestehen.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges und anspruchsvolles Studienkonzept sowie dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Kriterien für das Zulassungsverfahren sind klarer zu beschreiben und zu operationalisieren – vor allem im Hinblick auf steigende Bewerberzahlen.
- Im Diploma Supplement (3.3. Zulassungsvoraussetzungen) sind alle Varianten von Zugangsvoraussetzungen (240 CP, 210 CP, 180 CP) auszuweisen und ggf. genauer darzulegen.
- Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:
  - o Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Module sind jeweils klarer zu formulieren und kompetenzorientiert darzustellen.
  - o Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist klarer herauszustellen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die (potentiellen) Studierenden sollten transparent darüber informiert werden, dass je nach Eingangsqualifikation mit Abschluss des Masterstudienganges in der Summe mit dem vorangegangenen Bachelorstudiengang ggf. keine 300 CP erreicht werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ein Auslandsstudium ist jedoch nicht explizit vorgesehen, da es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang handelt, der die Verknüpfung von beruflicher Tätigkeit und Studium zwingend voraussetzt.

Die PH Schwäbisch Gmünd weist eine Vielzahl an internationalen Veranstaltungen und Programmen auf, an denen die Teilnahme grundsätzlich möglich ist. Zudem sind die Lehrenden vielfältig international vernetzt. Weiterhin pflegt die PH Schwäbisch Gmünd eine Vielzahl an europäischen Kooperationen, die zur Internationalisierung des Masterstudienganges beitragen. Über das ERASMUS-Programm findet auf der Ebene der Lehrenden jährlich ein Austausch statt, indem Angehörige der Abteilung der Pädagogik der frühen Kindheit und Sozialpädagogik der PH Schwäbisch Gmünd an Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen und für eine Woche an verschiedenen Partnerhochschulen lehren. Internationale Forschungsk Kooperationen bestehen darüber hinaus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Binnenstrukturierung des Studienganges sind nach Einschätzung der Gutachter:innen Mobilitätsfenster gegeben. Entsprechende Beratungsangebote werden hochschulseitig vorgehalten.

Gleichwohl ist von einer geringen Mobilität der Studierenden auszugehen, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt und eine begleitende berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In dem auf vier Semester angelegten Masterstudiengang mit 25 Studienplätzen pro Studienjahr beträgt der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang derzeit pro Kohorte insgesamt 16 SWS.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind vier hauptamtliche Lehrende bezogen auf die PH Schwäbisch Gmünd und dem vertraglich am Studiengang beteiligten Kooperationsinstitut pädquis tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 16 SWS 75 % (zwölf SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 25 % (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Studiengang bei Vollauslastung von Studierenden im Verhältnis zu hauptamtlich Lehrenden liegt bei 25 Studierenden zu vier hauptamtlich Lehrenden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50 % (acht SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden vom Institut Weiterbildung und Hochschuldidaktik (IWH) sowie dem Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung ausgebracht. Teilnahmen an aktuellen disziplin- und fachbezogenen Tagungen und Fachveranstaltungen sowie an externen Weiterbildungsangeboten werden durch Abteilungsmittel unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen die aktuelle Finanzierung des Studienganges durch Drittmittel an und erkundigen sich nach der Anrechnung auf das Lehrdeputat, da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Die Hochschule erläutert, dass die durchgeführten Lehrveranstaltungen auf das Deputat angerechnet werden.

Aufgrund der Kohortengröße von max. 25 Studierenden gehen die Gutachter:innen von einer sehr guten Betreuungsrelation aus. Die gute Betreuungssituation und der enge Kontakt zu den Dozent:innen wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Die PH Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Außerdem nutzt sie – räumlich getrennt vom Hauptstandort – diverse weitere Gebäudeanteile, in denen die Abteilung Musik bzw. die Abteilung Cultural Studies, die Abteilung Beratung und Intervention der Pädagogischen Psychologie sowie das Institut für Pflegewissenschaft und die Abteilung Berufspädagogik sowie Drittmittelprojekte untergebracht sind. Insgesamt verfügt die Hochschule über sechs Hörsäle, 28 Seminarräume und einen Co-Working-Space sowie ein Skills Lab (Pflegewissenschaft) und weitere Fachräume sowie zwei EDV-Räume. Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind z.B. im Hörsaalgebäude, im Institutsgebäude und in den EDV-Räumen sowie im Co-Working-Space vorhanden. Im Herbst 2023 wurde ein Neubau begonnen, in dem u.a. eine „Creative Hall Assisted Living“ eingerichtet werden soll. Zudem sollen damit weitere Flächen für Studierende gewonnen werden. Der Baubeginn eines zweiten Neubaus ist für den Sommer 2024 geplant. Mit diesem neuen Gebäude wird durch Büros, Labs (z.B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume die verfügbare Nutzungsfläche der Hochschule um 720 qm erweitert.

Der Studiengang findet nicht nur in Räumlichkeiten der PH Schwäbisch Gmünd statt, sondern auch auf dem Bildungscampus der aim in Heilbronn. Die aim verfügt insgesamt über 17 Seminarräume und einen EDV-Raum (ausgestattet für 24 Personen). Folgende Geräte stehen hier für den Seminarbereich zusätzlich zur Buchung zur Verfügung:

- 2 portable Lautsprecherboxen (1 inkl. Batterie für autarke Nutzung)
- 2 Laptopwägen (jeweils 24 Laptops)
- 2 iPad Koffer (Gesamt: 34 iPads)
- 1 360°-Kamera portabel
- Weitere Beamer, Visualizer
- 1 catchbox (Mikrofon)
- 2 Paar Funkmikrofone (ansteckbar)

Die EDV-Ausstattung und -versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der PH Schwäbisch Gmünd, die dem Verantwortungsbereich des Medien- und Informationszentrums (MIZ) obliegt, ist in der Anlage „Zentrale Ressourcen“ detailliert beschrieben. In den Seminarräumen und Hörsälen sind Beamer und Computer für die Lehrenden bzw. für Studierende entweder fest installiert oder können umstandslos bereitgestellt werden; dies gilt auch für Laptops, die im MIZ entliehen werden können.

Die Hochschulbibliothek der Pädagogischen Hochschule ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit der Ausrichtung auf die Profilschwerpunkte der Hochschule: Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Sie gewährleistet die Versorgung der Hochschule mit gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Informationsmitteln. Die Nutzung der Bibliotheksräume ist aktuell aufgrund einer belasteten Brandschutzklappe und des dadurch fehlenden Brandschutzes auf einen Magazinbetrieb umgestellt. Daher beziehen sich die nachfolgenden Beschreibungen auf den Normalbetrieb, der aber bis zur Sanierung (geplant im Herbst 2024) nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann.

Das Bibliothekssystem umfasst fast 280.000 Medieneinheiten, die sich etwa jeweils zur Hälfte in Magazin- und Freihandaufstellung befinden. Dazu kommen über 25.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften für Nutzer:innen der Hochschulbibliothek verfügbar. Umfangreich lizenzierte Datenbankangebote sowie eine ganze Reihe frei zugänglicher Sammlungen können über das Resource Discovery System (BOSS) campusweit oder via VPN genutzt werden. Die Online Plattform HerdtCampus ermöglicht den Download von über 700 IT-Bildungsmedien. Medien, die im Bestand der Bibliothek der PH Schwäbisch Gmünd nicht vorhanden sind, können über die nationale und internationale Fernleihe sowie über weitere Dokumentlieferdienste aus anderen Bibliotheken in der Regel zeitnah beschafft werden.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek orientieren sich an den Erfordernissen von Forschung und Lehre. Im Normalbetrieb (Semester) ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Mo – Fr 09:00 – 19:00 Uhr, während der vorlesungsfreien Zeit: Mo – Do 09:00 – 17:00 Uhr, am Freitag 09:00 – 14:00 Uhr. Aktuell mussten die Öffnungszeiten aufgrund der eingeschränkten Raumsituation angepasst werden: Mo – Fr 09:00 – 16:30 Uhr.

An der PH Schwäbisch Gmünd sind 120 Personen im nichtwissenschaftlichen Dienst beschäftigt. Davon 107 im Verwaltungsbereich sowie 13 im Wissenschaftsmanagement. Dazu kommen drei Auszubildende, ein dual Studierender und ein Umschüler (Stand: 01.06.2024).

Als Ansprechpersonen für studienorganisatorische Belange stehen den Studierenden sowohl die Studiengangsleitung als auch die Geschäftsführung des Weiterbildungsmasters zur Verfügung; ebenso die zuständigen Mitarbeiter:innen des Studiensekretariats (bei Fragen rund um die Immatrikulation) und des Prüfungsamts (bei Prüfungsangelegenheiten). Diese Funktionsstellen sind alle an der PH Schwäbisch Gmünd angesiedelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird im Blended-Learning Format angeboten. Präsenzphasen finden an der PH Schwäbisch Gmünd sowie beim Kooperationspartner aim in Heilbronn statt. Über die Lernplattform moodle erhalten die Studierenden Materialien zur Unterstützung der Selbstlernzeit. Ausgewählte Materialien wurden den Gutachter:innen vor Ort zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Literatur wird ebenfalls über die Plattform bereitgestellt. Ferner haben die Studierenden Zugriff auf relevante Literatur über die Onlinebibliothek.

Die Gutachter:innen thematisieren die Digitalisierung an der Hochschule. Die Hochschulleitung macht deutlich, dass sich die PH Schwäbisch Gmünd als Präsenzhochschule positioniert. Gleichwohl findet die Digitalisierungsstrategie Eingang in den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule. Zudem verweist die Hochschulleitung auf das Projekt „Profun.Dig“, das für „Professionalisierung für eine Kultur der Digitalität“ steht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren bzw. Prüfungsarten und -formen in Masterstudiengängen sind an der PH Schwäbisch Gmünd in der SPO den §§ 11 bis 17 sowie ggf. in einem „Studiengangspezifischen Teil“ geregelt (hier z.B. die Masterthesis in § 56).

Folgende Prüfungen sind im Studiengang vorgesehen:

Modul	Art der Modulprüfung
Herausforderungen, Transformation und Leadership in der elementaren Bildung	Hausarbeit und/oder Präsentation
Empirische Bildungs- und Qualitätsforschung	Hausarbeit und/oder Präsentation
Datenbasierte Organisations- und Qualitätsentwicklung	Hausarbeit und/oder Präsentation
Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung (Praxisprojekt)	Bericht
Konzeptualisierung elementarer Bildung	Hausarbeit und/oder Präsentation
Organisation und Gestaltung berufsbezogener Bildungsprozesse (Wissensmanagement und Qualifizierung)	Hausarbeit und/oder Präsentation
Personalentwicklung, Personal- und Gesundheitsmanagement, Kommunikation	Hausarbeit und/oder Präsentation
InnovationsLab (Innovationsprojekt)	Aktive Teilnahme
Masterthesis	Masterthesis

Abb. 2: Prüfungsübersicht im Studiengang.

Im Studiengang werden neun Module angeboten, die alle zu absolvieren sind. Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Zu Beginn des jeweiligen Semesters werden durch die jeweiligen Lehrenden bzw. Verantwortlichen der einzelnen Module die genauen Anforderungen (Prüfungsumfang und -art) kommuniziert. Die Festlegung erfolgt vor dem Hintergrund der zu vergebenden ECTS-Punkte und der didaktisch-methodischen Gestaltung der Veranstaltungen. Für Module im Umfang von fünf ECTS-Punkten sind bei Hausarbeiten mit Präsentationen im Seminar ca. fünf Seiten und ohne Präsentationen ca. zehn Seiten vorgesehen. Die Dauer von Präsentationen liegt bei ca. 30 Minuten. Die Prüfungsform wird genauso wie der Prüfungsumfang und die -art zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die jeweilige Entscheidung für „entweder oder“ bzw. „und“ erfolgt entlang der didaktisch-methodischen Gestaltung des Seminars in Abstimmung mit den Studierenden, unter Berücksichtigung derer Belange. Wenn die Version „und“ gewählt wird, handelt es sich hierbei dennoch nur um eine Prüfungsleistung, da auch nur eine Note vergeben wird, die dann beide Teilbereiche umfasst. Von den neun Modulen werden alle, mit Ausnahme von zwei, mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Das Modul „Steuerung von Prozessen interner Qualitätsentwicklung (Praxisprojekt)“ und das Modul „InnovationsLab (Innovationsprojekt)“ sehen eine unbenotete Modulprüfung vor. Für alle Module gilt, dass die Studierenden am Anfang des Semesters über die Prüfungsformen und den Prüfungsablauf informiert werden. Die Prüfungsleistungen sind entweder in den Lehrveranstaltungen, im Anschluss an Lehrveranstaltungen oder zum Abschluss des gesamten Moduls zu erbringen. Die Verteilung der Prüfungen über die einzelnen Semester ist im Prüfungsplan dargestellt.

In der SPO finden sich auch Informationen zur Anzahl der Wiederholungsprüfungen (§ 21 Abs. 1: Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, die Masterarbeit kann gemäß § 22 Abs. 1 ebenfalls einmal wiederholt werden), Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in § 29.

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils zwei Prüfungen zu erbringen, im dritten Semester sind drei Prüfungen vorgesehen und im vierten Semester ist neben der aktiven Teilnahme am InnovationsLab die Masterarbeit zu erbringen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen thematisieren die Prüfungsformate sowohl auf Ebene der Hochschulleitung als auch auf Ebene der Programmverantwortlichen und Lehrenden. Auf der Leitungsebene regen die Gutachter:innen an, Kolloquien für Abschlussarbeiten einzuführen, v.a. im Hinblick auf die mögliche Verwendung von Künstlicher Intelligenz und dies in den Prüfungsordnungen zu verankern. Die Hochschulleitung bedankt sich für die Anregung und wird diese prüfen.

Auf Ebene der Programmverantwortlichen werden die anhand der Aktenlage eher gleichförmigen Prüfungsformate thematisiert. Die Hochschule erläutert für die Gutachter:innen nachvollziehbar die Konzeption der Prüfungen. Es handelt sich dabei nicht um klassische Hausarbeiten oder Präsentationen. Es geht um anwendungsbezogene Fragestellungen, mit denen die Studierenden sich konfrontiert sehen. Das Prüfungsformat kann als Monitoring für die eigene Fragestellung genutzt werden. Die jeweiligen Prüfungsformate werden im Vorfeld frühzeitig mit den Studierenden abgestimmt – spätestens zu Beginn des Semesters. Die Gutachter:innen begrüßen die Ausführungen hinsichtlich der Prüfungsformate und deren innovativen Elemente, weisen jedoch darauf hin, dass diese so nicht aus dem Modulhandbuch hervorgehen. Gerade die innovativen Elemente dieser Prüfungsleistungen sind nach ihrer Ansicht im Modulhandbuch deutlicher herauszuarbeiten. Weiterhin sind die Prüfungen und Prüfungsarten kompetenzorientierter zu gestalten und besser an die unterschiedlichen Lehr- und Lernformate anzupassen.

Die Gutachter:innen sind insgesamt gesehen überzeugt, dass das Prüfungssystem grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungsarten und Modulprüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Auch die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit ist adäquat geregelt.

Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientierter zu gestalten und besser an die unterschiedlichen Lehr- und Lernformate anzupassen. Deren innovativen Elemente sind deutlicher herauszustellen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Einführung von Kolloquien für Abschlussarbeiten sollte überdacht werden.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Zuteilung der Module auf die einzelnen Semester hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In den ersten beiden Semestern werden jeweils zehn CP erworben, im dritten Semester 15 CP und im vierten und letzten Semester 25 CP. Der Workload der Studierenden wird in der jedes Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation erhoben. Darüber hinaus wird die Arbeitsbelastung und Prüfungsorganisation zweijährig im Studierendendialog erhoben. Dabei handelt es sich um ein qualitatives Verfahren im Workshopformat, in welchem auch der Workload der Studierenden auf Studiengangebene erhoben wird.

Folgende Beratungsmöglichkeiten stehen für Studierende an der PH Schwäbisch Gmünd zur Verfügung:

- Zentrale Studienberatung der Hochschule
- Fachstudienberatung

- Beratung durch die jeweiligen Lehrenden

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ werden, mit Blick auf die Anpassung an die Bedarfe von berufsbegleitend Studierenden, in einer Einführungsveranstaltung (online) von der Studiengangsleitung begrüßt und in den Studiengang eingeführt.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs wird durch rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle organisatorischen Aspekte, wie bspw. die Lage der Präsenztage, des Studiums gewährleistet. Zudem gewährleistet die Hochschule die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. In regelmäßigen Lehrendenkonferenzen werden u.a. die spezifischen Belange des berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt.

Die Sprechstunden der Lehrenden sind sowohl analog als auch online veröffentlicht und können flexibel, auch außerhalb der üblichen Präsenzzeiten vereinbart werden. In den letzten Jahren wurden die zielgruppenorientierten Beratungsangebote der PH für Studierende und Studieninteressierte optimiert und ausgebaut. Regelmäßig wird zudem ein Seminar zum Selbstmanagement auf der Grundlage des Zürcher Ressourcenmodells (ZRM) für Studierende aller Studiengänge angeboten.

Eine erste Ansprechperson für alle Fragen zur Vereinbarung von Studium und Familie ist die Gleichstellungsreferentin. Mit Blick auf die besondere Situation von berufsbegleitend Studierenden vermitteln die Studiengangsleitung oder die Geschäftsführung bei Bedarf bzw. stellen den Kontakt her.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in der SPO geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der auf vier Semester angelegte weiterbildende Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang, in dem insgesamt 60 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Gutachter:innen sprechen hinsichtlich der Studierbarkeit die Workloadverteilung im dritten und vor allem im vierten Semester mit 25 CP an. Die Hochschule führt aus, dass im vierten Semester das InnovationsLab sowie die Masterthesis durchgeführt wird. Beim InnovationsLab geht es darum, selbst zu forschen und es ist möglich, eine Fragestellung des InnovationsLabs in der Masterarbeit weiter zu bearbeiten. Überdies findet die Begleitung des InnovationsLabs ausschließlich online statt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen grundsätzlich nachvollziehen und sehen die Studierbarkeit als gegeben an. Dennoch regen sie an, die Studierbarkeit des vierten, aber auch des dritten Semesters gut zu evaluieren.

Die Gutachter:innen erkundigen sich weiter nach der Organisation des Studienbetriebs. Die Hochschule erläutert, dass Präsenztermine vor Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Organisatorisch finden alle Veranstaltungen (mit Ausnahme des InnovationsLab) in Form des Blended-Learnings statt. Die Veranstaltungen werden vor diesem Hintergrund sowohl in Präsenz als auch online ausgebracht. Im Semester werden i.d.R. zwei Seminare ausgebracht. Jedes Seminar besteht aus einer Kompaktphase (Freitag/Samstag mit acht Lehreinheiten) und Onlineterminen, die im 14-tägigen Rhythmus (immer mittwochs von 18:00 bis 19:30 Uhr) stattfinden. Eine der beiden Präsenzphasen findet dabei an der PH Schwäbisch Gmünd und die andere am Bildungscampus der aim in Heilbronn statt. Zusätzlich wird dazu im dritten Semester ein Seminar durch den aktuellen Praxispartner FRÖBEL in Berlin angeboten. Die anwesenden Studierenden bestätigen die frühzeitige Information über die Präsenzphasen und begrüßen den festen 14-tägigen Onlinetermin am Mittwochabend. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen scheint den Gutachter:innen gegeben, da im Studiengang v.a. schriftliche Arbeiten und Präsentationen als Prüfungsleistungen vorgesehen sind und dadurch eine mehr oder weniger individuelle Planung für die Studierenden ermöglicht wird. Weiterhin wird aus Sicht der Gutachter:innen durch die Semesterplanung die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen sichergestellt. Die Prüfungsdichte

und Prüfungsorganisation sind belastungsangemessen. Alle Lernergebnisse können innerhalb eines Semesters erreicht werden. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP.

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort und im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass ausreichend niederschwellige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierbarkeit, v.a. bezogen auf das dritte und vierte Semester, ist gut zu evaluieren.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit in einem Blended-Learning-Format organisiert. Er umfasst 60 CP und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor. Pro Semester werden laut Hochschule i.d.R. zwei Seminare ausgebracht. Jedes Seminar besteht aus einer Kompaktphase (Freitag/Samstag: acht Lehreinheiten) und Onlineterminen, die im 14-tägigen Rhythmus (Mittwoch, 18:00-19:30 Uhr: jeweils sechs Lehreinheiten) stattfinden. Dabei findet ein Kompakttermin an der PH Schwäbisch Gmünd und ein Kompakttermin am Bildungscampus in Heilbronn statt. Im 3. Semester wird zu den beiden Lehrveranstaltungen noch ein Seminar durch den Praxispartner FRÖBEL angeboten. Die Termine werden in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die Studierenden erhalten über die Lernplattform moodle Materialien zur Vor- und Nachbereitung der einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. wissenschaftliche Texte, Erhebungsinstrumente, Konzepte). Die Aufgaben für das begleitende Selbststudium werden ebenfalls über moodle bereitgestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind bereits oben beschrieben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sehen das Modell eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs im vorliegenden Studiengang für gut umgesetzt. Die frühzeitige Kommunikation der Präsenzphasen eines Semesters und die Festlegung der Blended-Learning-Formate auf mittwochs von 18:00 bis 19:30 Uhr ermöglicht den Studierenden ein planbares Studium. Die gute Planbarkeit, in der die gesamten Termine für das Studium für jede Kohorte bereits vor Beginn des jeweiligen Semesters feststehen und zuverlässig umgesetzt werden, wird von den Gutachter:innen wie auch von den anwesenden Studierenden ausdrücklich wertgeschätzt.

Die zur Umsetzung des Blended Learning verwendeten Medien und Strukturen halten die Gutachter:innen für angemessen. Die einschlägige berufliche Erfahrung wird im Studiengang bei der Erreichung der Qualifikationsziele berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der

didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung, unterstützt durch die Geschäftsführung, trägt die Verantwortung für die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Studiengangsleitung bzw. die Geschäftsführung initiieren, organisieren und koordinieren in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums. Dabei wird auch auf die Rückmeldungen der Kooperationspartner und der Dozierenden eingegangen. Mindestens einmal im Semester findet eine Lehrendenkonferenz statt, bei der auch die Studiengangsevaluationen bzw. deren Ergebnisse besprochen werden.

Darüber hinaus werden in den Sitzungen der Abteilung Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit bzw. des Instituts Kindheit, Jugend und Familie – wie für alle diesem Bereich zuzuordnenden Studiengänge – regelmäßig organisatorische, fachlich-inhaltliche und didaktische Aspekte und ggf. erforderliche Änderungs- und Weiterentwicklungsprozesse zum Thema diskutiert und in die Wege geleitet. Dabei einbezogen sind Mitglieder der studentischen Abteilungsververtretung (StAv), die immer zu diesen Sitzungen eingeladen werden.

Die Integration des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch die regelmäßige Teilnahme der Studiengangsleitung und der Dozierenden an studiengangspolitischen Tagungen. Weiterhin sind sie aufgrund ihrer forschungsbezogenen Tätigkeiten national und international vielfach vernetzt und können aktuelle Entwicklungen direkt in die Lehre einfließen lassen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd und im zu akkreditierenden Studiengang adäquate Prozesse und Maßnahmen zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs etabliert. Das Leitungsteam und die Lehrenden berücksichtigen mit Blick auf die Studiengangsentwicklung sowohl den nationalen als auch den internationalen Diskurs im Bereich der datenbasierten und evidenzgestützten Steuerung von Leitung. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Lehrenden für die Gutachter:innen nachvollziehbar und kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, dass sie sich im Prozess der Systemakkreditierung befindet, der im Jahr 2022 gestartet ist und voraussichtlich 2026 abgeschlossen sein wird. Unter dieser Voraussetzung findet derzeit ein Ausbau der Qualitätssicherung hin zu einem Qualitätsmanagement für Studium und Lehre statt. In diesem Zuge wurden bestehende Qualitätssicherungsinstrumente im Bereich Studium und Lehre überarbeitet und neue Instrumente entwickelt und in Regelkreise eingebettet.

Das Qualitätsmanagementsystem der PH Schwäbisch Gmünd fußt auf folgenden vier Säulen: Studierende befragen, im Dialog mit Studierenden, Lehrende befragen sowie externe Begutachtung. In der Anlage „Das QM-System der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ wird das Qualitätsmanagementsystem beschrieben. Folgende Qualitätssicherungsinstrumente werden auf Studiengangebene eingesetzt: Studierendendialog (alle zwei Jahre pro Studiengang) Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (jedes Semester), Ergebnisse aus Absolvent:innenbefragungen (jedes Semester) sowie die Berücksichtigung hochschulstatistischer Daten. Soweit vorhanden, werden auch Ergebnisse aus Verbleibstudien berücksichtigt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit den Studierenden besprochen.

Eine besondere Aufgabe kommt dem „Qualitätszirkel Lehre (QZL)“ zu. Hier schließt sich der Regelkreis für studiengangbezogene und hochschulweite Ergebnisse des QM. Wesentliche Aufgaben des QZL sind die Beratung des Rektorats auf Basis der im QM gewonnenen Daten, die Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie das Setzen von Impulsen für Innovationen im Bereich von Studium und Lehre. Hierzu gehören insbesondere der Regelkreis zur Sicherung der Wirksamkeit der Evaluationen auf Ebene der Studiengänge („Studierendendialog“) sowie der Regelkreis zur Sicherung der Wirksamkeit hochschulweiter Ergebnisse aus den regelmäßigen Befragungen von Lehrenden („Delphi“). Ebenso werden im Qualitätszirkel Lehre die Gutachten aus der externen Begutachtung diskutiert und eine Beschlussempfehlung für das Rektorat ausgesprochen.

Studierende sind in den Prozess der Akkreditierung des Studiengangs eingebunden. Die Studienstruktur sowie das Curriculum und die Verteilung der Prüfungsformate über das Studium hinweg und Fragen der Studienorganisation wurden thematisiert. Anmerkungen sowie Rückmeldungen der Studierenden betrafen primär die gute Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium mit Blick auf Prüfungsleistungen und Seminarzeiten sowie Fragen eines verstärkten Theorie-Praxis-Bezugs in den Veranstaltungen. Der Selbstbericht wurde vor Einreichung mit den Studierenden abgestimmt.

Der Workload der Studierenden ist in dem Fragebogen der Lehrveranstaltungsevaluation mit zwei Fragen angelegt. Weiterhin wird in zweijährigem Abstand mit dem Studierendendialog ein qualitatives Verfahren im Workshopformat durchgeführt, in welchem auch der Workload der Studierenden auf Studiengangebene erhoben wird. Der Studiengang startete erstmalig im Sommersemester 2024 mit einer Anzahl von sieben Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Evaluation werden auch im weiterbildenden Masterstudiengang „Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich“ umgesetzt. Studierende werden in das Qualitätssicherungssystem einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die entsprechenden Statistiken werden geführt. Da der Studiengang erst im April 2024 mit einer geringen Anzahl an Studierenden gestartet ist, hat die Hochschule noch keine Daten entsprechend der Tabellen „Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht“, „Notenverteilung“ und „Studiendauer“ vorgelegt, was von den Gutachter:innen nachvollzogen werden kann.

Die Hochschule erläutert im Gespräch vor Ort die verschiedenen Säulen des Qualitätsmanagementsystems. Die Gutachter:innen thematisieren den in den Unterlagen enthaltenen Evaluationsbogen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dieser an die spezifischen Begebenheiten des weiterbildenden Masterstudiengangs, der im Blended-Learning Format durchgeführt wird, anzupassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, so die Gutachter:innen, für den Studiengang ein eigenes spezifisches Instrument zu entwickeln, welches die spezifischen Bedingungen berücksichtigt und auch bei geringen Studierendenzahlen aussagekräftige Ergebnisse ermöglicht.

Im Gespräch geht die Hochschule für die Gutachter:innen nachvollziehbar auf den Umgang mit den Evaluationsergebnissen ein. Die Lehrenden besprechen mit den Studierenden die Ergebnisse. Darüber hinaus werden nach Ende der Evaluation die aggregierten Ergebnisse über einen Link dargestellt. Freitextangaben werden nicht veröffentlicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der den Unterlagen beiliegende Evaluationsbogen ist an die spezifischen Verhältnisse im Weiterbildungsstudiengang zu adaptieren oder es ist ein für den Studiengang spezifisches Instrument zu entwickeln.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurde an der PH Schwäbisch Gmünd der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancen-Plan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der PH Schwäbisch Gmünd (2022–2026) und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf, Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung und strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik.

Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Die Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Familienpflichten und/oder pflegebedürftigen Personen sind in § 29 der SPO geregelt. Auch der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 29 geregelt. Spezifische Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bezogen auf die Zulassungsvoraussetzungen existieren nicht. Studienbewerber:innen können sich jedoch über einen Härtefallantrag bewerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die PH Schwäbisch Gmünd gemäß Leitbild im Struktur- und Entwicklungsplan ein Arbeits- und Studiumfeld umzusetzen sucht, in dem Diversität und die Gleichstellung der Geschlechter ebenso gefördert werden wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben. Angestrebt wird auch die Schaffung einer wertschätzenden, transparenten und diskriminierungsfreien Kommunikations-, Führungs- und Lernkultur an der Hochschule. Ziel des Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan, der ebenfalls Teil des Struktur- und Entwicklungsplans ist, sind Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf, Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung und strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik.

Etabliert sind Gleichstellungsbeauftragte, eine Gleichstellungsreferentin sowie die Gleichstellungskommission des Senats. Das Büro für Gleichstellung & Familie setzt sich für die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende ein. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten und/oder pflegebedürftigen Personen ist in der SPO studiengangübergreifend und damit aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die studiengangsbezogenen Kooperationen mit der aim und pädquis beziehen sich sowohl auf organisatorische als auch auf inhaltliche Aspekte. Die Entscheidungshoheit für diese Fragen liegt jedoch unbenommen dessen bei der PH Schwäbisch Gmünd und wird von der Studiengangsleitung, ggf. in Absprache mit der Institutsleitung (Institut Kindheit, Jugend und Familie) bzw. dem

Rektorat, wahrgenommen. Die organisationsbezogene Zusammenarbeit mit der aim beinhaltet dabei zum einen die finanzielle Unterstützung des Studiengangs, zum anderen die Organisation der Präsenztage am Bildungscampus in Heilbronn sowie die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit bzw. die kommunikative Verknüpfung mit dem online-Medium "Campus Schulmanagement". Die inhaltliche Kooperation mit pädquis bezieht sich dagegen auf die gemeinsame Übernahme von Lehrveranstaltungen und den forschungsbezogenen Austausch. Da eine der beiden von pädquis ausgebrachten Veranstaltungen von der wissenschaftlichen Vorständin der Stiftung selbst übernommen wird (Prof.in der FU Berlin) und auch die inhaltliche Verantwortung auf Seiten von pädquis bei ihr liegt, ist die Sicherung der wissenschaftlichen Güte des eingebrachten Lehrangebots gewährleistet.

Davon unberührt bleibt, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals allein und unabhängig von der PH Schwäbisch Gmünd getroffen werden. Die Kooperationsverträge sind entsprechend geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass der Mehrwert der Kooperation mit pädquis, einem außer-universitären Forschungsinstitut, in der anwendungsbezogenen Integration von Bildungsforschung in den Studiengang liegt. Pädquis leistet einen wirksamen Beitrag, pädagogische Qualität in der frühen Bildung durch wissenschaftsbasierte Erkenntnisse in der alltäglichen Praxis zu verbessern. Die Kooperation mit aim besteht auf der organisatorischen sowie finanziellen Ebene. Die aim bietet bereits seit über zwanzig Jahren pädagogische Weiterbildungen für Fachkräfte an. Der weiterbildende Masterstudiengang stellt hier eine Fortführung dar. Die aim ist gut in diesem Sektor vernetzt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen und bewerten die Kooperationen als gewinnbringend.

In den Kooperationsverträgen sowie im nachgereichten Änderungsvertrag zum bestehenden Kooperationsvertrag mit pädquis gehen die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragspartner hervor. Es ist sichergestellt, dass die Hochschule die Entscheidungen über folgende Bereiche trifft: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 der StAkkrVO vom 18.04.2018 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

#### 3.3 Gutachter:innengremium

- Hochschullehrer:innen  
 Prof. Dr. Frithjof Grell, Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
 Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein
- Vertreter:in der Berufspraxis  
 Katja Reiner, Der paritätische Baden-Württemberg
- Vertreter:in der Studierenden  
 Dorothea Krause, Universität Leipzig

### 4 Datenblatt

#### 4.1 Daten zum Studiengang

Erstakkreditierung – es liegen noch keine ausgefüllten Tabellen vor, da der Studiengang erst im April 2024 startete.

Bisher wurden in den Studiengang sieben Personen immatrikuliert. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind noch vier Personen in den Studiengang eingeschrieben.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	24.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	22.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-/-

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

